

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Neufassung der fachspezifischen Anlage Nr. 8 (Komplementärstudium) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg
- [2] Anlage 11 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg – Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland
- [3] Anlage 11 zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden — Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland
- [4] Berichtigung der Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum "Leuphana-Bachelor" mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. April 2010, der zweiten Änderung vom 16. März 2011, der dritten Änderung vom 20. Juni 2012, der vierten Änderung vom 20. Februar 2013, der fünften Änderung vom 16. April 2014 und der sechsten Änderung vom 18. Februar 2015



1.

Neufassung der fachspezifischen Anlage Nr. 8 (Komplementärstudium) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 15. Juli 2015 die folgende Neufassung der fachspezifischen Anlage Nr. 8 vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 06/09 vom 25. März 2009) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) beschlossen. Das Präsidium hat die Neufassung der fachspezifischen Anlage am 15. Juli 2015 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b NHG genehmigt.

Fachspezifische Anlage Nr. 8 (Komplementärstudium) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität werden wie folgt ergänzt:

ABSCHNITT I

Zu § 4 RPO, Modulübersicht Komplementärstudium

Semester 4	Major			Maste	er-Arbeit	
Semester 3	Major	Major	Major	Major	Major	Connecting Science, Responsibility and Society [Wissenschaft, Verantwortung und Gesellschaft integrieren] 5 CP (Ma-K-3)
Semester 2	Major	Major	Major	Major	Major	Reflecting Research Methods [Forschungsmethoden reflektieren] 5 CP (Ma-K-2)
Semester 1	Major	Major	Major	Major	Major	Engaging with Knowledge and Sciences [Wissen und Wissenschaften verstehen] 5 CP (Ma-K-1)

Major
Komplementärstudium

Das Komplementärstudium der Leuphana Graduate School umfasst drei Module à5 CP (insgesamt 15 CP) und ist ein obligatorischer Bestandteil allerMasterprogramme der Leuphana Graduate School mit Ausnahme der Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

Komplementär zu allen Major fungiert das Komplementärstudium als Forum für einen fachübergreifenden Austausch und reflektiert die Zusammenhänge und Unterschiede zwischen verschiedenen Fachdisziplinen und Wissenschaftskulturen.

Dies bedingt zugleich ein Bewusstsein für die Grenzen der eigenen Disziplin im Spiegel des "Anderen", des eigenen Wissens und der wissenschaftlichen Wissensproduktion. Das Forum eröffnet Räume, um Wissenschaft und Wissen im Kontext zu verstehen, inter- und transdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben bzw. auch vorhandene Kompetenzen zu reflektieren und sich mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Grundfragen der Ethik sowie komplexen Gegenwartsfragen auseinanderzusetzen.

Das Komplementärstudium erweitert und vertieft die eher forschungsorientierten Major und ergänzt die eher anwendungsorientierten Major im Hinblick auf eine



übergreifende Wissensorientierung, auf ein kritisch urteilendes Reflexions- und Analysevermögen, Kontingenzerfahrungen, Verständnisbereitschaft, Kooperationssowie Problemlösungsfähigkeit im Kontext inter- und transdisziplinärer Kompetenzbildung und gesellschaftlicher Herausforderungen.

Die Module des Komplementärstudiums schließen mit einer Note ab.

Zu §7 RPO Prüfungsleistungen

Zu § 21 RPO Module des Komplementärstudiums

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungs- leistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Engaging with Knowledge and Sciences [Wissen und Wissenschaften verstehen] (Ma-K-1)	In diesem Modul werden wissens- und wissenschaftstheoretische Grundlagen, Fragen und Begriffe aus dem Spektrum aller Major (z. B. im Hinblick auf Verständnisse von Wissen, Wissensformen, Wissensgenese, Wissenschaft, Wissenschaftsgeschichte, Wahrheit, Paradigmen der Wissenschaftstheorie, auf den Wandel der Wissenschaftstheorie, auf den Wandel der Wissenschaften, Wissenschaftsethik und inter- und transkulturelle Wissensproduktion) vertieft und fachübergreifend reflektiert. Die Studierenden setzen sich beispielsweise mit Fragen auseinander, wie aus unterschiedlichen Disziplinen mit ihren Paradigmen, Theorien und Herangehensweisen reale Phänomene erklärt und verstanden werden.	1 Vorlesung (1 SWS) und 1 Seminar (1 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS)	1 Kombinierte wissenschaftliche Arbeit oder 1 Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	5	i. d. R. auf Englisch Für Studierende, die parallel zum Master- studium und zur Promotion zugelas- sen sind, wird das Modul Wissen- schaftstheorie aus dem Promotions- studium dafür anerkannt.
Reflecting Research Methods [Forschungsmetho- den reflektieren] (Ma-K-2)	In diesem Modul werden wissenschaftliche Methoden, fachübergreifendes Forschen und ethische Fragen wissenschaftlichen Forschens erörtert sowie ausgewählte Methoden aus dem Spektrum der Masterstudiengänge exemplarisch und fachübergreifend vertieft. Dabei setzen sich die Studierenden mit Konzepten, Anforderungen und Praktiken sowie ihren jeweiligen Vorverständnissen inter- und transdisziplinären Forschens auseinander. Sie lernen, Beziehungen zwischen methodischen Ansätzen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu reflektieren und (mit Integrations- und Kooperations- methoden) herzustellen.	1 Vorlesung (1 SWS) und 1 Seminar (1 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS)	1 Kombinierte wissenschaftliche Arbeit oder 1 Klausur (90 Min.)	5	i. d. R. auf Englisch Für Studierende, die parallel zum Master- studium und zur Promotion zugelas- sen sind, wird das Modul Forschungs- methoden aus dem Promotionsstudium dafür anerkannt.
Connecting Science, Responsibility and Society [Wissenschaft, Verantwortung und Gesellschaft integrieren] (Ma-K-3)	In diesem Modul wird von den Studierenden ein ethisches und verantwortungsvolles Verständnis von Wissen und Wissenschaft im Kontext aktueller Themenschwerpunkte und gesellschaftlicher Herausforderungen (einer nachhaltigen Entwicklung) erarbeitet und reflektiert. Exemplarisch können die Studierenden Themen theoretisch oder praxisorientiert fachübergreifend bearbeiten und zu den gewonnen Erkenntnissen der ersten beiden Module des Komplementärstudiums in Bezug setzen. Sie lernen, Wissenschaft im Kontext zu verstehen und sich fachübergreifend thematisch fokussiert mit komplexen Gegenwartsfragen sowie mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Grundfragen der Ethik auseinanderzusetzen.	1 Vorlesung (1 SWS) und 1 Seminar (1 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS)	1 Kombinierte wissenschaftliche Arbeit oder 1 Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	5	i. d. R. auf Englisch Für Studierende, die parallel zum Masterstudium und zur Promotion zugelassen sind, wird das Modul Wissenschaftspraxis/ -ethik aus dem Promotionsstudium dafür anerkannt.

ABSCHNITT II

I. Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser fachspezifischen Anlage im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, treten die vorstehenden Änderungen mit Ausnahme der Benotung nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

(2) Die bisher geltende fachspezifische Anlage 8 vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 13/14, S. 16 vom 27. Juni 2014) tritt unbeschadet der Regelung in Absatz (1) außer Kraft.

II. Inkrafttreten

Diese Neufassung der fachspezifischen Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.



2.

Anlage 11 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg – Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 15. Juli 2015 die folgende Neufassung der fachspezifischen Anlage Nr. 11 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) beschlossen. Das Präsidium hat die Neufassung der fachspezifischen Anlage am 15. Juli 2015 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b NHG genehmigt.

Y 1 Y 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1.0	1.2	1.7	2.0	2.2	2.7	2.0	2.2	2.7	4.0	-40	
Leuphana Universität Lüneburg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0	
Argentinien: U Buenos Aires	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Australien: U Queensland	7 (HD)			6 (D)			5 (Cr)			4 (P)	3-1 (F)	Umrechnung nach MBF
Belgien: ICHEC Brüssel	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Brasilien: U Sao Paulo	10.0-9.8	9.7-9.0	8.9-8.6	8.5-8.1	8.0-7.5	7.4-7.0	6.9-6.5	6.4-6.0	5.9-5.5	5.4-5.0	<5	kein lineares Notensystem
China/Hong Kong: City U of Hong Kong	A+	Α	A-	B+	B/B-	C+	С	C-		D	F	Letter grades
China/Hong Kong: Hongkong Baptist U	Α	A-	B+	В	B-	C+	С	C-		D	F	Letter grades
China: Peking U HSBC Business School	Α	A-	B+	В	B-	C+	С	C-		D	F	Letter grades
China: Peking U HSBC Business School	100-94	93-90	89-86	85-83	82-80	79-76	75-73	72-71		70	<70	kein lineares Notensystem
China: Shanghai Normal U, Tongji U	100-90			89-80			79-70			69-60	59-0	kein lineares Notensystem
Dänemark: University College Lillebaelt	12		10		7			4		02	00/-3	Umrechnung nach MBF
Ecuador: U Tecnica del Norte	10			9			8			7	<6	Umrechnung nach MBF
Estland: U Tartu	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Finnland: U Rovaniemi, Lahti UoAS	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Frankreich: ESC Rennes	Α		В		С			D		E	F	Letter grades
Frankreich: alle anderen	16>	15		14	13		12	11		10	<10	kein lineares Notensystem
Irland: U Limerick	A1	A2	B1	B2	В3	C1	C2	C3	D1	D2	F	Letter grades
Island: Bifröst U	10 / 9,5	9	8,5	8	7,5	7	6,5	6	5,5	5	4,5-0	Umrechnung nach MBF
Italien: alle Partnerhochschulen	30	29/28	27	26	25/24	23	22	21/20	19	18	<18	Umrechnung nach MBF
Japan: Ryukoku U	S			Α			В			С	F	Letter grades
Kolumbien: U Nacional de Columbia	5		4,5		4			3,5		3		Umrechnung nach MBF
Korea: SKKU	A+	Α		B+	В	C+	С		D+	D	F	Letter grades
Kroatien: U Zagreb	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
Lettland: U Latvia	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Litauen: Vilnius U, EHU	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Mexiko: U Autonomous Metropolitana	10 (MB)		9		8 (B)			7		6 (S)	5	Umrechnung nach MBF
Norwegen: U Nordland	Α		В		С			D		E	F	Letter grades
Österreich: BOKU Wien, Alpen-Adria U	1			2			3			4	5	Umrechnung nach MBF
Peru: PUCP, U San Martin de Porres	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10-0	Umrechnung nach MBF
Polen: alle Partnerhochschulen	5		4,5		4			3,5		3	2	Umrechnung nach MBF
Rumänien: U Bukarest	10		9		8	7		6		5	4-1	Umrechnung nach MBF
Russland: Bauman TU, U Perm	5				4					3	2	Umrechnung nach MBF
Schweden	Α	В		С			D			Е	F	Noten VG/G werden mit
												bestanden übernommen
Schweiz: U Basel, U Luzern, U Zürich	6		5,5		5			4,5		4	3,5-1	Umrechnung nach MBF
Schweiz: Zürcher Hochschule der Künste	A (6)		B(6-5)				C (5-4)			D (4)	F (3/2/1)	Letter grades
Slowenien: U Ljubljana	10		9		8			7		6	5	Umrechnung nach MBF
Spanien: alle Partnerhochschulen	10	9.5	9	8.5	8.0/7.5	7.0	6.5	6	5.5	5.0	<5	Umrechnung nach MBF
Südafrika: U of Witwatersrand	80%>	79-75%	74-70%	69-67%	66-65%	64-62%	61-60%	59-57%	56-53%	52-50%	<50%	kein lineares Notensystem
Tschechien: U Prag	1				2					3	4	Umrechnung nach MBF
Türkei: Akdeniz U	AA	BA		BB			CB			CC	DD-EE	Letter grades
Türkei: Bilkent U	A+/A	A-	B+	В	B-	C+	С	C-	D+	D	F	Letter grades

Fortsetzung Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland

Loursersand Morenanni ecumunikaranene	iui Austa	սոջըուհո ոչ	gi aiiiiiite ii	IIIL F AI LIIE	11110011301	iuleli iili <i>F</i>	Ausiaiiu					
Türkei: Istanbul TU / Marmara U / METU	AA	BA		BB		CB	CC		DC	DD	FD/FF	Letter grades
Bachelor												
Türkei: Marmara U / METU Master	AA	BA		BB		CB	CC				DC-FF	Letter grades
UK: alle Partnerhochschulen	80%>	79-70%	69-67%	66-64%	63-60%	59-57%	56-54%	53-50%	49-44%	43-40%	<40%	kein lineares Notensystem
UK: U of Glasgow	A1/A2	A3-A5	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2/D3	E1-H	kein lineares Notensystem
UK: U of St. Andrews	20-18	17.9-17.0	16.9-16.0	15.9-15.0	14.9-14.0	13.9-13.0	12.9-12.0	11.9-11.0	10.9-8.0	7.9-7.0	6.9-0.0	kein lineares Notensystem
Ungarn: U Debrecen, U Sopron, U Szeged	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
USA: Colorado College, Drury U, U of	Α	A-	B+	В	B-	C+	С	C-	D+	D/D-	F	Letter grades
Central Florida (UG)												
USA: EIU, U of Idaho (undergraduate)	Α			В			С			D	F	Letter grades
USA: EIU, U Idaho, ASU (graduate)	Α				В					С	D/F	Letter grades
USA: Shippensburg U (undergraduate)	Α	A-	B+	В	B-	C+	С			D	F	Letter grades
Zypern: U of Nicosia	Α	A-	B+	В	B-	C+	С	C-	D+	D/D-	F	Letter grades

Inkrafttreten

Die Neufassung der Anlage Nr. 11 tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage Nr. 11 Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland außer Kraft.

3

Anlage 11 zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden – Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 15. Juli 2015 die folgende Neufassung der fachspezifischen Anlage Nr. 11 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) beschlossen. Das Präsidium hat die Neufassung der fachspezifischen Anlage am 15. Juli 2015 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b NHG genehmigt.

Leuphana Universität Lüneburg	1.0	1.3	1.7	2,0	2,3	2,7	3,0	3.3	3,7	4,0	<4.0	1
Argentinien: U Buenos Aires	10	9	1,7	8	7	2,1	6	5,5	3,7	4	<4	Umrechnung nach MBF
Australien: U Queensland	7 (HD)	3		6 (D)	1		5 (Cr)	J		4 (P)	3-1 (F)	
Belgien: ICHEC Brüssel	18>	17	16	15	14	13	3 (61)	12	11	10	<10	Umrechnung nach MBF
Brasilien: U Sao Paulo	10.0-9.8	9.7-9.0	8.9-8.6	8.5-8.1	8.0-7.5	7.4-7.0	6.9-6.5	6.4-6.0	5.9-5.5	5.4-5.0	<5	kein lineares Notensystem
China/Hong Kong: City U of Hong Kong	10.0-9.6 A+	9.7-9.0 A	0.9-0.0 A-	8+	B/B-	7.4-7.0 C+	0.9-0.5	C-	5.9-5.5	0.4-0.0 D	F	kein lineares Notensystem
		A-	A- B+	B B	B-		C	C-		D	F	Letter grades
China/Hong Kong: Hongkong Baptist U	A				B-	C+ C+		C-		_		Letter grades
China: Peking U HSBC Business School	Α	A-	B+	В	_		C 75.70	_		D 70	F	Letter grades
China: Peking U HSBC Business School	100-94	93-90	89-86	85-83	82-80	79-76	75-73	72-71		70	<70	kein lineares Notensystem
China: Shanghai Normal U, Tongji U	100-90			89-80	_		79-70			69-60	59-0	kein lineares Notensystem
Dänemark: University College Lillebaelt	12		10	0	7		0	4		02	00/-3	Umrechnung nach MBF
Ecuador: U Tecnica del Norte	10			9			8			7	<6	Umrechnung nach MBF
Estland: U Tartu	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Finnland: U Rovaniemi, Lahti UoAS	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Frankreich: ESC Rennes	Α		В		С			D		E	F	Letter grades
Frankreich: alle anderen	16>	15		14	13		12	11		10	<10	kein lineares Notensystem
Irland: U Limerick	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	F	Letter grades
Island: Bifröst U	10 / 9,5	9	8,5	8	7,5	7	6,5	6	5,5	5	4,5-0	Umrechnung nach MBF
Italien: alle Partnerhochschulen	30	29/28	27	26	25/24	23	22	21/20	19	18	<18	Umrechnung nach MBF
Japan: Ryukoku U	S			Α			В			С	F	Letter grades
Kolumbien: U Nacional de Columbia	5		4,5		4			3,5		3		Umrechnung nach MBF
Korea: SKKU	A+	Α		B+	В	C+	С		D+	D	F	Letter grades
Kroatien: U Zagreb	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
Lettland: U Latvia	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Litauen: Vilnius U, EHU	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Mexiko: U Autonomous Metropolitana	10 (MB)		9		8 (B)			7		6 (S)	5	Umrechnung nach MBF
Norwegen: U Nordland	Α		В		С			D		Е	F	Letter grades
Österreich: BOKU Wien, Alpen-Adria U	1			2			3			4	5	Umrechnung nach MBF
Peru: PUCP, U San Martin de Porres	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10-0	Umrechnung nach MBF
Polen: alle Partnerhochschulen	5		4,5		4			3,5		3	2	Umrechnung nach MBF
Rumänien: U Bukarest	10		9		8	7		6		5	4-1	Umrechnung nach MBF
Russland: Bauman TU. U Perm	5				4					3	2	Umrechnung nach MBF
Schweden	A	В		С			D			E	F	Noten VG/G werden mit
	, ,			Ů			J			_	•	bestanden übernommen
Schweiz: U Basel, U Luzern, U Zürich	6		5.5		5			4,5		4	3,5-1	Umrechnung nach MBF
Schweiz: Zürcher Hochschule der Künste	A (6)		B(6-5)		-		C (5-4)	.,-		D (4)	F (3/2/1)	Letter grades
Slowenien: U Ljubljana	10		9		8			7		6	5	Umrechnung nach MBF
Spanien: alle Partnerhochschulen	10	9.5	9	8.5	8.0/7.5	7.0	6.5	6	5.5	5.0	<5	Umrechnung nach MBF
Südafrika: U of Witwatersrand	80%>	79-75%	· ·	69-67%	66-65%	64-62%	61-60%	59-57%	56-53%	52-50%	<50%	kein lineares Notensystem
Tschechien: U Prag	1	70 7070	7 1 7 0 70	30 31 /0	2	31 02/0	31 30/0	30 31 /8	30 30 /0	3	4	Umrechnung nach MBF
Türkei: Akdeniz U	AA	BA		BB			СВ			CC	DD-EE	Letter grades
Fortsetzung Notenumrechnungstabelle			rramme n		rhochech	ulan im /				00	DD-LL	renei gianes
		A-	R+	B R	R-	C+	C	C-	D ·	D	F	1.11
Türkei: Bilkent U	A+/A	A-	R+	R	R-	U+	U	Մ-	D+	D	F	Letter grades

											_		4

Türkei: Istanbul TU / Marmara U / METU Bachelor	AA	BA		ВВ		СВ	CC		DC	DD	FD/FF	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Master	AA	BA		BB		CB	CC				DC-FF	Letter grades
UK: alle Partnerhochschulen	80%>	79-70%	69-67%	66-64%	63-60%	59-57%	56-54%	53-50%	49-44%	43-40%	<40%	kein lineares Notensystem
UK: U of Glasgow	A1/A2	A3-A5	B1	B2	В3	C1	C2	C3	D1	D2/D3	E1-H	kein lineares Notensystem
UK: U of St. Andrews	20-18	17.9-17.0	16.9-16.0	15.9-15.0	14.9-14.0	13.9-13.0	12.9-12.0	11.9-11.0	10.9-8.0	7.9-7.0	6.9-0.0	kein lineares Notensystem
Ungarn: U Debrecen, U Sopron, U Szeged	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
USA: Colorado College, Drury U, U of	Α	A-	B+	В	B-	C+	С	C-	D+	D/D-	F	Letter grades
Central Florida (UG)												
USA: EIU, U of Idaho (undergraduate)	Α			В			С			D	F	Letter grades
USA: EIU, U Idaho, ASU (graduate)	Α				В					С	D/F	Letter grades
USA: Shippensburg U (undergraduate)	Α	A-	B+	В	B-	C+	С			D	F	Letter grades
Zypern: U of Nicosia	Α	A-	B+	В	B-	C+	С	C-	D+	D/D-	F	Letter grades

Inkrafttreten

Die Neufassung der Anlage Nr. 11 tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage Nr. 11 Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland außer Kraft.



4.

Berichtigung der Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum "Leuphana-Bachelor" mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. April 2010, der zweiten Änderung vom 16. März 2011, der dritten Änderung vom 20. Juni 2012, der vierten Änderung vom 20. Februar 2013, der fünften Änderung vom 16. April 2014 und der sechsten Änderung vom 18. Februar 2015

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend unter Berichtigung der Neubekanntmachung vom 26. Juni 2015 (Gazette Nr. 22/15 vom 25. Juni 2015) durch Veröffentlichung der Anlage 2 den Wortlaut der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum "Leuphana-Bachelor" mit allen zulassungsbeschränkten Teil-studiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 09. Mai 2007), zuletzt geändert am 18. Februar 2015 in der nunmehr geltenden Fassung bekannt.

Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum "Leuphana-Bachelor" mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum 1. Fachsemester in den "Leuphana-Bachelor" (2-Fach Bachelor) im College der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern.

§ 2 Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Majors

- (1) ¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind in Härtefällen daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und E-mail sind ausgeschlossen. ⁶Mit der Bewerbung ist eine schriftliche Bestätigung der Bewerbung und eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bei der Hochschule einzureichen.
- (2) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in mindestens einen bestimmten Major beziehen. ²Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Minor erfolgt auch hierfür ein eigenes Zugangs- und Zulassungsverfahren.

(3) Die Einschreibung für den "Leuphana-Bachelor" erfolgt für einen Major unter Angabe eines gewünschten Minor, der – außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 – grundsätzlich frei wählbar ist.

ABSCHNITT I

Zugang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Zugang zum "Leuphana-Bachelor" haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe oder
 - die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/-fach "Englisch" der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggfs. der Abiturprüfungen) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 61 Punkten oder
 - einem papierbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 500 Punkten oder
 - einem IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einem FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens
 - einem TOEIC-Test (listening & reading) mit einem Punktwert von mindestens 650 Punkten oder
 - einem TOEIC-Test (speaking & writing) mit einer Punktzahl von mindestens 280 Punkten.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Hälfte ihrer Schulzeit eine zweisprachige Schule oder eine Schule im nicht deutschsprachigen Ausland besucht haben, sind nicht an die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen gebunden.

§ 3a Zugangsvoraussetzungen für ausschließlich englischsprachige Teilstudiengänge

(1) ¹Zugang zu ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen des Leuphana Bachelors haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche die folgenden erhöhten Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen können. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch



- die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe Englisch (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
- einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 97 Punkten oder
- einen IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 6,5 Punkten (Academic Version) oder
- einen CAE-Test (Cambridge Certificate of Advanced English) mit mind.
 Level R oder
- einen FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens
- einen TOEIC- *4 skills* Test mit einer Punktzahl von mindestens 850 Punkten im Bereich Listening and Reading und 340 Punkten im Bereich Speaking and Writing.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung erhöhter Englischkenntnisse ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) und d) NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von "3,0" (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

ABSCHNITT II

Zulassung

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des "Leuphana-Bachelors". ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommt nur die erste Stufe gem. § 6 Abs. 2 a) und b) und § 7 zur Anwendung.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10 % werden nach Wartezeit vergeben.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,

- wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 und ggfs. § 4 erfüllt und
- nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 7-9 zu bildenden Rangliste.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien: Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 7)
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
 - Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG).

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 8)

c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG).

Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§ 9)

 d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG).

§ 7

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 39 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
 - HZB-Durchschnittsnote: 77% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 23 % (max. 9 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste "schriftliches Verfahren" erstellt. ²25% der in dem jeweiligen Major bzw. Minor zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ¹Freibleibende Plätze werden nach § 11 vergeben. ³Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 8 Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)



- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten, welche einen Studienplatz angenommen haben) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Der Studierfähigkeitstest ist in deutscher Sprache abgefasst; in ausschließlich englischsprachigen Teilstudiengängen wird der Test ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt. ³Die Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 4-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ⁴Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste ("schriftliches Verfahren"). ⁵Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) in einem weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁶Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 9 Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden k\u00f6nnen
- (2) ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste gem. § 7 Abs. 3 in der Regel mindestens viermal so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 11) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ³Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (3) ¹Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 12) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den "Leuphana-Bachelor" und den gewählten Major, ggfs. Minor. ⁴Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführerenden zu orientieren haben.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen und Experten unterzeichnet werden.

§ 10

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) ¹Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, werden addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59

- Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 11 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist jeweils möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u. a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Einzelgespräche, Gruppendiskussionen), die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, und die Vergabe der Punkte. ³Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Majorfächern besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Major bzw. Minor anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Major bzw. Minor keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 12 Übergangsbestimmung

Im Wintersemester 2015/2016 wird die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 in den folgenden Major ${\bf nicht}$ durchgeführt:

Betriebswirtschaftslehre, Ingenieurwissenschaften (Industrie), Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspsychologie und Digital Media, International Business Administration and Entrepreneurship, Psychologie (Grundlagen).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



Anlage 1

Durchschnittsnote der HZB Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens (schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0



Anlage 2

Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Kategorie	max. 9 Punkte	Nachweis durch
1. Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-)Jahr bzw. mind.		Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer
ein-(halb-)jähriger geregelter Freiwilligendienst		Kontaktperson für evtl. Rückfragen
ab 6 Monaten Dauer	1 Punkt	
ab 10 Monaten Dauer	2 Punkte	
2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II		
3. Tätigkeit als		Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags,
- gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat,	3 Punkte <u>oder</u>	Bundestags
Stadtrat, Kreistag) <u>oder</u>		
- gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 Punkte	
4. Mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester	2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
Studium im Ausland		
5. 13. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und		Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten Schüler- und		
Jugendwettbewerben (z. B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab		
Sekundarstufe I		
- Preisträger/innen auf Landesebene oder	3 Punkte <u>oder</u>	
- Preisträger/innen auf Bundesebene	5 Punkte	
6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der "Arbeitsgemeinschaft	5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen
der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland"		Schülerakademie bzw. des DAAD
zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke,		
Teilnehmerinnen und Teilnehmer der "Deutschen Schülerakademie" oder		
Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche		
Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD		
7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen	2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z.B. von nationalen Sportverbänden,
Disziplinen auf Landesebene, Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader		Olympiastützpunkten)
in olympischen Disziplinen auf Bundesebene		
8. Besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren	2 Punkte	Siehe Text
Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen		
Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein		
gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die		
Einordnung nach dem GER enthält		
9. Abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut bzw. gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis